

ABSCHLUSS-BERICHT

Jugendarbeitsschutz bei Rechtsanwälten und Notaren 2012



ABSCHLUSSBERICHT

Jugendarbeitsschutz bei Rechtsanwälten und Notaren 2012

Bearbeitung:

Diana Faller

Mainz, Juni 2013, aktualisiert im Juli 2016

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 7

55116 Mainz

© 2015

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	6
Projektziel	6
Projektdurchführung	6
Projektergebnisse	6
Allgemein Regelungen der Arbeits- und Freizeit Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung Ärztliche Untersuchungen Sonstige Pflichtverletzungen Zusammenfassung	6 6 7 7 7
Anlage 1: Checkliste	9
Anlage 2: Auswertung	14
Anlage 3: Infobroschüre	17

Einleitung

Der Gesetzgeber hat im Jugendarbeitsschutzgesetz besondere Vorschriften mit dem Ziel erlassen, alle Personen unter 18 Jahren, die in einem Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis befinden, vor Überbeanspruchung und den Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen.

Neben allgemeinen Bestimmungen, die bei jeder Art von Tätigkeit gelten, gibt es spezielle Regelungen für bestimmte Gewerbezweige.

Bei der Tätigkeit in Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien sollen unter anderem spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in Bezug auf Bildschirmarbeitsplätze angeboten werden.

Projektziel

Ziel des Projektes "Jugendarbeitsschutz in Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien 2012" war es, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhindern, Unfälle zu vermeiden sowie die Gesundheit der Jugendlichen zu fördern.

Projektdurchführung

In der Vorbereitungsphase erstellte das Landesamt für Umwelt gemeinsam mit den Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd eine Checkliste, welche Fragen zu höchstzulässigen Arbeitszeiten, möglichen Gefährdungen, ärztlichen Untersuchungen und Aushängen und Verzeichnissen beinhaltete.

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz verteilten darüber hinaus im Verlauf der Überprüfung einen Flyer, der die Arbeitgeber über die Besonderheiten bei der Beschäftigung von Jugendlichen sensibilisiert und über die einzuhaltenden Vorschriften informiert.

Projektergebnisse

Allgemein

Von September bis Dezember 2012 überprüften die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd im Rahmen der landesweiten Programmarbeit 76 Rechtsanwälte und Notare, in denen insgesamt 84 Jugendliche in einem Ausbildungsverhältnis beschäftigt waren. In sieben Betrieben waren keine Beanstandungen festzustellen.

Regelungen der Arbeits- und Freizeit

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht stellten in vier Kanzleien Verstöße hinsichtlich der Dokumentation und Einhaltung von Arbeitszeiten fest.



In vier Betrieben wurden die Arbeitszeiten nicht dokumentiert. Es konnte jedoch in drei der vier Betriebe Überschreitungen der höchstzulässigen täglichen Arbeitszeit nachgewiesen werden.

Hinsichtlich der Einhaltung der Ruhepausen und der Gewährung des Mindesturlaubes stellten die Gewerbeaufsichtsbeamten fest, dass diese bzw. dieser in jeweils einem Fall nicht überprüfbar war bzw. nicht eingehalten wurde.

Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung

Im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen der Jugendlichen stellten die Bediensteten der Gewerbeaufsicht in 63 Betrieben Beanstandungen fest.

In 37 Kanzleien erstellten die Arbeitgeber vor Beginn der Beschäftigung keine Gefährdungsbeurteilung. In 26 Betrieben wurde eine Gefährdungsbeurteilung erstellt, aber nicht dokumentiert.

Die halbjährliche Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren fehlte in 29 Betrieben.

Ärztliche Untersuchungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellten beim Thema "Ärztliche Untersuchungen" in 36 Betrieben Beanstandungen fest.

In sechs Kanzleien wurden die Nachuntersuchungen nicht fristgerecht durchgeführt und in drei Betrieben klärte der Arbeitgeber die Jugendlichen nicht über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung auf.

Bei 27 Jugendlichen fehlten die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen in Bezug auf Bildschirmarbeitsplätze.

Sonstige Pflichtverletzungen

In drei Kanzleien fehlte der Aushang eines Abdruckes des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Zusammenfassung

Die Auswertung der Programmarbeit "Jugendarbeitsschutz bei Rechtsanwälten und Notaren" hat ergeben, dass - mit Ausnahme von sieben Betrieben - bei allen aufgesuchten Arbeitsstätten Verstöße gegen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Beschäftigung von Jugendlichen festzustellen sind.

Mehr als zwei Drittel der Betriebe hatten Mängel hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung. Es fehlte die Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen.

Die Gefährdungsbeurteilung umfasst als zentrales Element des betrieblichen Arbeitsschutzes die Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und Belastungen. Die gesetzliche Basis für die Gefährdungsbeurteilung ist das Arbeitsschutzgesetz (§§ 5, 6).

Die Gefährdungsbeurteilung ist grundsätzlich vom Arbeitgeber zu erstellen. Er kann sich jedoch dem Sachverstand der Fachkraft für Arbeitssicherheit und anderer mit der Arbeitssicherheit betrauten Personen bedienen.

Gefährdungen können durch Arbeitsmittel, Wechselwirkungen von Anlagen und Maschinen, gefährliche Arbeitsstoffe und durch psychische Fehlbelastung am Arbeitsplatz auftreten.

Anhand der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes festzulegen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist grundsätzlich zu dokumentieren. Sie dient dem Arbeitgeber zur Eigenkontrolle und der Überwachungsbehörde zur effektiven Überprüfung des Arbeitsschutzes in den Betrieben. Sie ist somit ein wesentliches Arbeitsmittel.

Die Form der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben. Die Dokumentation kann in schriftlicher Form (Aktenordner, Karteikarten) oder elektronisch mittels Computer erfolgen. Im Fachhandel sind Arbeitshilfen und entsprechende Software erhältlich.

Bei den ärztlichen Untersuchungen versäumten die Arbeitgeber in 27 Kanzleien spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in Bezug auf Bildschirmarbeitsplätze anzubieten.

Erfreulicherweise gab es bei der Einhaltung von Arbeits-, Pausen- und Ruhezeiten nur geringfügige Beanstandungen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Erstellung eines Aktenvermerkes bzw. eines Revisionsschreibens in 37 bzw. 32 Fällen aufgrund der nur zahlenmäßig geringen Verstöße genügte.

Weder Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten noch Verwarnungen mussten eingeleitet oder ausgesprochen werden.

Als Resultat der diesjährigen Programmarbeit gilt erneut festzustellen, dass vorbeugender Gesundheitsschutz oberstes Ziel modernen Arbeitsschutzes sein muss und daher jährliche Überprüfungen in verschiedenen Beschäftigungsbereichen im Bereich des Jugendarbeitsschutzes weiterhin erforderlich sind.

Mainz, den 20.06.2013

Referat 31.2



ANLAGE 1: CHECKLISTE

Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz Jugendarbeitsschutz bei Rechtsanwälten und Notaren - Programmarbeit 2012 -

SGD N	Nord / Süd		
Region	nalstelle Gewerbeaufsicht	Bearbeiter	Überprüfungsdatum
Firma:			
Straße	e:		
PLZ:			
ArbStN	Nr.:		
Anzah	l der Jugendlichen: männlich:	weiblich:	Anzahl d. Erwachsenen:
Insges	s. keine Beanstandung		
Übersi	icht		
<u> </u>		keine Beanstandung	Beanstandungen
Frage	1 - 13 Regelung der		
	Arbeits- und Freizeit		
Frage	14 - 16 Arbeitsbedingungen		
	und Gefährdungsbeurt	eilung 🗀	
Frage	17 - 21 Ärztliche Untersuchung	gen \square	
Frage 2	22 - 23 Sonstige Pflichten		
Erledig	qung		
		Anzahl	Bemerkungen
	Mündlich; Aktenvermerk		
	Revisionsschreiben		
	Verwarnung		
	OWi-Verfahren eingeleitet		
Regelu	<u>ıng der Arbeits- und Freizeit</u>		

		ja	nein	entfällt	Anzahl d. betr. Jugendl.
1.	Sind Arbeitszeitregelungen, die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, nach Tarifvertrag anzu- wenden? (JArbSchG § 21a beachten)				
	Wenn ja, welcher Tarifvertrag?				
2.	Wird die zulässige tägliche Arbeitszeit dokumentiert?				
3.	Wird die zulässige tägl. Arbeitszeit eingehalten?				
	Arbeitszeit beträgt 8 h bzw. 8,5 h				
	Arbeitszeit beträgt > 8,5 h				
	Arbeitszeit nicht überprüfbar				
	(JArbSchG § 8 Abs. 1, 2 und 2a)				
4.	Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit max. 40 Std.?				
	Arbeitszeitüberschreitung < 1 h				
	Arbeitszeitüberschreitung > 1 h				
	Wochenarbeitszeit nicht überprüfbar				
	(JArbSchG § 8 Abs. 1 und 2)				
5.	Wird die Schichtzeit von 10 Stunden eingehalten?				
	Schichtzeit nicht überprüfbar (JArbSchG § 12)				
6.	Werden ausreichende Ruhepausen gewährt?				
	Unterschreitung beträgt < 15 Minuten				
	Unterschreitung beträgt >x 15 Minuten				
	Pausengewährung nicht überprüfbar				
	(JArbSchG § 11 Abs. 1)				
		ja	nein	entfällt	Anzahl d. betr. Jugendl.



7.	Wird ein angemessener Aufe sen zur Verfügung gestellt?			
8.	Wird nach Beendigung der to ununterbrochene Freizeit vo			
	Unterschreitung < 0,5 h			
	Unterschreitung > 0,5 h			
	Nicht feststellbar			
	(JArbSchG § 3)			
9.	Wird die Nachtruhe eingehal	lten? (JArbSchG § 14)		
10.	Wird das Beschäftigungsver und Feiertagen eingehalten?	•		
11.	Wird die 5-Tage-Woche eing (vgl. JArbSchG § 16 Abs. 4)	gehalten?		
12.	Wird der gesetzliche bzw. ta	rifliche Urlaub gewährt?		
	Alter zu Beginn des Kalenderjahres	Anzahl der Werktage		
	noch nicht 16 Jahre	mind. 30 Tage		
	noch nicht 17 Jahre	mind. 27 Tage		
	noch nicht 18 Jahre	mind. 25 Tage		
	(JArbSchG § 19)			

		ja	nein	entfällt	Anzahl d. betr. Jugendl.
13.	Stellt der Arbeitgeber die Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht frei? (JArbSchG 9 Abs. 1)				
	a. Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot an einem Berufsschultag von mehr als 5 Unterrichtsstunden (je mind. 45 Minuten) einmal in der Woche (JArbSchG § 9 Abs. 1 Nr. 2)				
	 b. Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mind. 25 Stunden an mind. 5 Tagen (JArbSchG § 9 Abs. 1 Nr. 3) 				
<u>Arb</u>	eitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung				
		ja	nein	entfällt	Anzahl d. betr. Jugendl.
14.	Wurden vor Beginn der Beschäftigung (bzw. bei wesentlicher Änderung) die Arbeitsbedingungen beurteilt? (JArbSchG § 28a)				
15.	Wurde die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert? (ArbSchG § 6 Abs. 1, JArbSchG, ArbStVO)				
16.	Wurden die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und wiederkehrend mindestens halbjährlich bzw. bei Änderung der Arbeitsbedingungen über Gefahren sowie in der Anwendung der technischen Schutzmaßnahmen unterwiesen? (JArbSchG § 29)				



Ärztliche Untersuchungen:

		ja	nein	entfällt	Anzahl d. betr. Jugendl.
17.	Ist die Erstuntersuchung fristgerecht durchgeführt? (JArbSchG § 32)				
18.	Ist die erste Nachuntersuchung fristgerecht durchgeführt? (JArbSchG § 33)				
19.	Werden die Jugendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung aufgeklärt? (JArbSchG § 34)				
20.	Werden spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in Bezug auf Bildschirmarbeitsplätze angeboten?				
21.	Werden die Jugendlichen entsprechend der ggf. Vorhandenen Gefährdungsvermerke in den Untersuchungsbefunden beschäftigt? (JArbSchG § 40)				
Sor	nstige Pflichten:				
		ja	nein	entfällt	Anzahl d. betr. Jugendl.
22.	Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt? (JArbSchG § 47)				
23.	Wird bei einer Beschäftigung ab drei Jugendlichen ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle im Betrieb angebracht? (JArbSchG § 48)				

ANLAGE 2: AUSWERTUNG

Auswertung der Programmarbeit

Jugendarbeitsschutz bei Rechtsanwälten und Notaren

Landesprojekt 2012

		SGD Nord		SGD Süd		Summen
	Reg.St. I.O.	Reg.St. KO	Reg.St. TR	Reg.St. MZ	Reg.St. NW	
Anzahl der überprüften Firmen mit Jugend- lichen	8	19	14	13	22	76
Anzahl der überprüften Jugendlichen	8	22	15	15	25	85
Wie viele Firmen ohne Beanstandungen	0	5	0	1	1	7
Regelung der Arbeits- und Freizeit	2	2	0	0	0	4
Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbe- urteilung	6	11	14	11	21	63
Ärztliche Untersuchungen	8	6	14	8	0	36
Sonstige Pflichtverletzungen	0	0	0	2	0	2
Regelung der Arbeits- und Freizeit						
Anwendung eines Tarifvertrages	0	0	0	0	0	0
Keine Dokumentation der zulässigen Arbeitszeit	2	2	0	0	0	4
Keine Einhaltung der zulässigen tägl. Arbeitszeit	1	2	0	0	0	3
Arbeitszeit beträgt 8 bis 8,5 Std.	1	2	0	0	0	3
Arbeitszeit beträgt > 8,5 Std.	0	0	0	0	0	0
Arbeitszeit nicht überprüfbar	0	1	0	0	0	1
Keine Einhaltung der Arbeitszeit von max. 40 Std.	0	0	0	0	0	0
Arbeitszeitüberschreitung < 1 h	0	0	0	0	0	0
Arbeitszeitüberschreitung > 1 h	0	0	0	0	0	0
Wochenarbeitszeit nicht überprüfbar	0	0	0	0	0	0
Keine Einhaltung der Schichtzeit von 10 Stunden	0	0	0	0	0	0
Schichtzeit nicht überprüfbar	0	0	0	0	0	0
Keine Gewährung von ausreichenden Ruhepausen	0	0	0	0	0	0
a) Unterschreitung beträgt < 15 Minu- ten	0	0	0	0	0	0
b) Unterschreitung beträgt > 15 Minu- ten	1	0	0	0	0	0
c) Pausengewährung nicht überprüf- bar	0	0	0	0	0	0



Kein angemessener Aufenthaltsraum für die Pausen zur Verfügung gestellt	0	0	0	0	0	0
8. Verstöße gegen ununterbrochene Freizeit von min.12 Std. nach Beendi- gung der tägl. Arbeitszeit	0	0	0	0	0	0
Unterschreitung < 0,5 h	0	0	0	0	0	0
Unterschreitung > 0,5 h	0	0	0	0	0	0
nicht feststellbar	0	0	0	0	0	0
Verstöße gegen die Einhaltung der Nachtruhe	0	0	0	0	0	0
 Verstöße gegen Einhaltung des Be- schäftigungsverbots an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 	0	0	0	0	0	0
11. Verstöße gegen die Einhaltung der 5- Tage-Woche	0	0	0	0	0	0
12. Verstöße gegen Gewährung des ge- setzlichen (30, 27 oder 25 Tage) bzw. tariflichen Erholungsurlaubs	1	0	0	0	0	1
13. Freistellung für Teilnahme am Berufs- schulunterricht	0	0	0	0	0	0
Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot an einem Berufsschultag von mehr als 5 Unterrichtsstunden (je mind. 45 Minuten) einmal in der Woche	0	0	0	0	0	0
 b. Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Block- Unterricht von mind. 25 Stunden an mind. 5 Tagen 	0	0	0	0	0	0
Arbeitsbedingungen und Gefährdungs- beurteilung						
14. Keine Beurteilung der Arbeitsbedingungen vor Beginn der Beschäftigung	5	4	6	11	11	37
15. Keine Dokumentation der Gefähr- dungsbeurteilung (in 26 Fällen wurde die Arbeitsbedingungen beurteilt)	6	9	14	12	21	63
16. Keine halbjährliche Unterweisung über Unfall und Gesundheitsgefahren	1	1	6	9	12	29
Ärztliche Untersuchungen						
17. Keine fristgerechte Durchführung der 1. ärztlichen Untersuchungen	0	0	0	0	0	0
18. Keine fristgerechte Durchführung der Nachuntersuchung	2	1	1	2	0	6
19. Keine Aufklärung über weitere Nachuntersuchung	1	0	0	2	0	3
		l .				

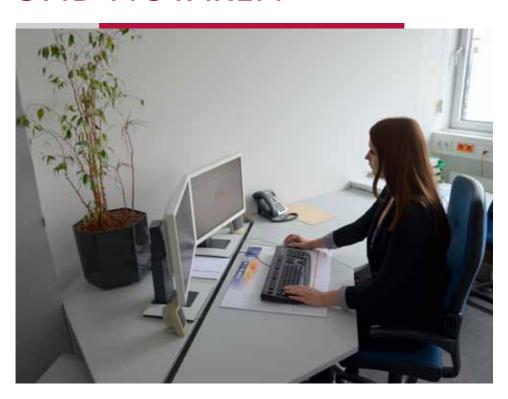
20. Keine speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen i. Bezug auf Bildschirmarbeitsplätze	6	5	13	3	0	27
21. Keine Beschäftigung entsprechend der vorhandenen Gefährdungsvermerke	0	0	0	0	0	0
Sonstige Pflichtverletzungen						
22. Kein Aushang eines Abdruckes des JArbSchG u. die Anschrift der zustän- digen Aufsichtsbehörde	0	0	0	3	0	3
23. Kein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle im Betrieb bei einer Beschäftigung ab drei Ju- gendlichen	0	0	0	0	0	0
Erledigungen (bei Feststellung von						
Verstößen)						
Mündlich; Aktenvermerk	0	10	5	1	21	37
Revisionsschreiben	8	4	3	11	0	26
Aktenvermerk und Revisionsschreiben	0	0	6	0	0	6
Revisionsschreiben und Owig-Verfahren	0	0	0	0	0	0



ANLAGE 3: INFOBROSCHÜRE



JUGENDARBEITSSCHUTZ BEI RECHTSANWÄLTEN UND NOTAREN





Der Gesetzgeber hat mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz spezielle Regelungen unter anderem zur täglichen Arbeitszeit, Ruhepausen, Freizeit und Schichtzeiten erlassen, die in Verbindung mit eventuellen Beschäftigungsverboten die Gesundheit, die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen vor Überforderung und besonderen Gefahren schützen sollen.

ARBEITSZEIT

- Die wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten.
- Die tägliche Arbeitszeit darf max. 8 Stunden bzw. 8,5 Stunden bei anderer Verteilung in derselben Woche betragen.
- Jugendliche dürfen grundsätzlich nur an 5 Tagen in der Woche arbeiten.
- Die Beschäftigung an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen und in der Nacht (20.Uhr bis 6.00 Uhr) ist nicht zulässig.
- Berufsschultage sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften auf die Arbeitszeit anzurechnen

PAUSEN UND FREIZEIT

- Die Ruhepausen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden bis zu sechs Stunden müssen mindestens 30 Minuten betragen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden sind 60 Minuten Pause zu gewähren.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens zwölf Stunden beschäftigt werden.

ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN

- Jugendliche müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit ärztlich untersucht werden.
- Eine Nachuntersuchung muss ein Jahr nach Beginn erfolgt sein, sofern das 18. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist.
- Die Untersuchungsberechtigungsscheine sind beim Einwohnermeldeamt/ Bürgeramt erhältlich

VOR BEGINN DER BESCHÄFTIGUNG

- Es ist nach dem Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz und ggf. der Gefahrstoffverordnung eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren.
- Die Jugendlichen sind mindestens halbjährlich nachweislich über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie deren Verhütung zu unterweisen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)
- Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV) vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221)

NOCH FRAGEN? WEITERE AUSKÜNFTE ERTEILEN:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22: Hauptstr. 238,55743 Idar-Oberstein, 06781 565-0
- Referat 23: Stresemannstr. 3 5,56068 Koblenz, 0261 120-2019
- Referat 24: Deworastr. 8, 54290 Trier, 0651 4601-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22: Kaiserstr. 31, 55116 Mainz, 06131 96030-0
- Referat 23: Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt/Weinstr., 06321 99-0

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht

Kaiser-Friedrich-Str. 7, 55116 Mainz, 06131 6033-0



IMPRESSUM

Herausgeber:

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz

Bearbeitung: Ina Weber

Bild und Herstellung: LUWG

Stand: September 2012

© LUWG 2012